

RS OGH 1988/9/6 10ObS79/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.09.1988

Norm

ASGG §74 Abs2

Rechtssatz

Aus dem Wort "hat" ergibt sich, daß das Gericht unter den dort genannten Voraussetzungen im Sinne des Antrages des Klägers entscheiden muß, wobei es keiner Gefährdungsbescheinigung bedarf. Der Antrag des Versicherten darf in der Regel nach § 74 Abs 2 ASGG nicht deshalb abgewiesen werden, weil ihm der beklagte Versicherungsträger die Leistung, die Gegenstand der Klage ist, nach § 71 Abs 2 ASGG bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens vorläufig insoweit zu gewähren hat, als diese dem außer Kraft getretenen Bescheid entspricht.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 79/88
Entscheidungstext OGH 06.09.1988 10 ObS 79/88
Veröff: SSV-NF 2/80

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0085803

Dokumentnummer

JJR_19880906_OGH0002_010OBS00079_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at